

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 27. Juli 1995 von dem Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Dekretes der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums" gebeten wurde, hat am 2. Dezember 1996 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Der Wille, identische statutarische Regeln für alle Kategorien des Personals ein und desselben Unterrichtsnetzes festzulegen, konnte zwar bereits in den Texten (1)

(1) Es handelt sich hauptsächlich um :

- den königlichen Erlaß vom 29. August 1966 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht;
- den königlichen Erlaß vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes;
- den königlichen Erlaß vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer für Religion, Lehrer und Inspektoren für katholische und protestantische Religion in den staatlichen Einrichtungen für Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht;
- den königlichen Erlaß vom 27. Juli 1979 zur Festlegung des Statuts des technischen Personals der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, der spezialisierten staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, der staatlichen Ausbildungszentren sowie der Inspektionsdienste, beauftragt mit der Beaufsichtigung der Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, der schulischen und beruflichen Beratungsdienste und der spezialisierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren.

.../...

zur Festlegung der Statuten der verschiedenen Personal-kategorien der von der Gemeinschaft organisierten Unter-richtseinrichtungen und Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren festgestellt werden, aber er wird noch einmal in stärkerem Maße mit diesem Entwurf eines Dekretes ausgedrückt und ruft infolgedessen einen nicht unbedeutenden Teil der Unter-schiede hervor, die aus dem Vergleich der entworfenen Bestimmungen und der im Gemeinschaftsunterrichtswesen geltenden entsprechenden Regeln hervorgehen. Dies gilt zum Beispiel für :

- a) Artikel 36, § 1, Absatz 3, des Entwurfs, dem zufolge den zeitweilig eingestellten Personalmitgliedern mit einem gewissen Dienstalter bei dem sie entlassenden Träger das Recht auf eine dreimonatige Kündigungsfrist gewährt wird, während die Kündigungsfrist für die Praktikanten in dem Gemeinschaftsunterricht (1) je nach der Personalkategorie zwischen dreißig Tagen und drei Monaten variiert;
- b) Artikel 48, § 1, 2., des Entwurfs, in dem die Anwendung eines Koeffizienten von 1,2 bei der Berechnung des Dienstalters aller definitiv eingestellten Personal-mitglieder vorgesehen wird, während im Gemeinschafts-

(1) Artikel 25 des königlichen Erlasses vom 29. August 1966; Artikel 46 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969; Artikel 19 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971; Artikel 41, Absatz 1, des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979.

unterricht (1) nur der königliche Erlaß vom 22. März 1969 eine identische Regel festlegt;

- c) Artikel 48, § 2, des Entwurfs, insofern die darin festgelegten Berechnungsregeln für die in einem Amt mit unvollständigem Stundenplan geleisteten Dienste nur sehr teilweise mit den für die verschiedenen Personal-kategorien des Gemeinschaftsunterrichts geltenden Regeln (2) übereinstimmen;
- d) Artikel 48, § 3, des Entwurfs, der für die Berechnung des Dienstalters die Berücksichtigung der in verschiedenen Ämtern mit unvollständigem Stundenplan geleisteten Dienste beschränkt, während eine solche Beschränkung im Gemeinschaftsunterricht (3) nur auf die verschiedenen Personalkategorien der Unterrichtseinrichtungen anwendbar ist;

(1) Artikel 49 des königlichen Erlasses vom 29. August 1966; Artikel 85, a, des königlichen Erlasses vom 22. März 1969; Artikel 14 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971; Artikel 73 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979.

(2) Artikel 48, § 5, des königlichen Erlasses vom 29. August 1966; Artikel 39, c, und 85, c, des königlichen Erlasses vom 22. März 1969; Artikel 14, c, des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971; Artikel 30, § 1, 73 und 87, § 1, des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979.

(3) Artikel 48, § 6, des königlichen Erlasses vom 29. August 1966; Artikel 39, d, und 85, d, des königlichen Erlasses vom 22. März 1969; Artikel 14, d, des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971; Artikel 30, § 1, 73 und 87, § 1, des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979.

- e) die Artikel 52, § 1, 1., und 60, § 1, 2., des Entwurfs, in denen der Zugang zu allen Auswahl- oder Beförderungssämtern von identischen Dienstaltersbedingungen abhängig gemacht wird, während die entsprechenden Bestimmungen im Gemeinschaftsunterricht (1) je nach dem Amt oder der Personalkategorie, unter die dieses Amt fällt, variieren;
- f) Artikel 74, § 1, des Entwurfs, in dem dieselbe Liste von Disziplinarmaßnahmen für alle Personalmitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen, vorgesehen wird, während das Strafarsenal der Disziplinarbehörde im Gemeinschaftsunterricht (2) einigermaßen je nach der Personalkategorie des Betreffenden variiert;
- g) Artikel 89 des Entwurfs, der die Gehaltskürzung von vorsorglich vorübergehend ihres Amtes enthobenen Personalmitgliedern gemäß Modalitäten regelt, die im Gemeinschaftsunterricht (3) nur auf das dem königlichen Erlaß

(1) Artikel 48 des königlichen Erlasses vom 29. August 1966; Artikel 83 und 97 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969; Artikel 72, 85 und 86 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979.

(2) Artikel 57 des königlichen Erlasses vom 29. August 1966; Artikel 122 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969; Artikel 32 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971; Artikel 130 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979.

(3) Artikel 64 des königlichen Erlasses vom 29. August 1966; Artikel 129 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969; Artikel 32 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971; Artikel 137 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979.

vom 22. März 1969 oder dem königlichen Erlaß vom 25. Oktober 1971 unterworfenen Personal anwendbar sind.

Das Streben nach einheitlichen statutarischen Regeln, das die Konzeption des Entwurfs kennzeichnet, kommt auch negativ zum Ausdruck, insofern der Entwurf manchmal keine Bestimmung enthält, die einer auf eine oder mehrere Personalkategorien im Gemeinschaftsunterricht anwendbaren Regel entspricht. Das trifft namentlich zu für :

- a) Artikel 14, Absatz 1, des Entwurfs, dem zufolge die Personalmitglieder unter allen Umständen die Belange des Unterrichtswesens, wo sie ihr Amt ausüben, vertreten müssen, während im Gemeinschaftsunterrichtswesen (1) diese Pflicht, was das Personal der Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren betrifft, dadurch gemildert wird, daß die diesen Zentren erteilte beratende Aufgabe berücksichtigt wird;
- b) Abschnitt 3 von Kapitel II des Entwurfs, in dem keine Bestimmung vorhanden ist, aufgrund deren in bestimmten Fällen von dem Verbot abgewichen werden darf, gleichzeitig ein Amt im Unterrichtswesen und eine Beschäftigung auszuüben, die die Erfüllung der Pflichten dieses Amtes beeinträchtigen könnte, während im

(1) Artikel 33 des königlichen Erlasses vom 29. August 1966; Artikel 60 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969; Artikel 25 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971; Artikel 49 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979.

Gemeinschaftsunterricht (1) nur die unter den königlichen Erlaß vom 29. August 1966 fallenden Personalmitglieder einer so strengen Regelung unterliegen;

- c) Artikel 30, § 1, des Entwurfs, der mit der Festlegung eines Höchstalters die Möglichkeit nicht beschränkt, für eine bestimmte Dauer eingestellt zu werden, während im Gemeinschaftsunterrichtswesen (2) dieselbe Lage nur für die Ämter gilt, auf die der königliche Erlaß vom 22. März 1969 anwendbar ist.

Weder aus der Begründung, die mit allgemeinen Worten an das Vorhandensein eigener Züge des freien subventionierten Unterrichtswesens erinnert, noch aus dem meistens sehr lakonischen Kommentar zu den Artikeln kann man - wenigstens in ihrer jetzigen Fassung - folgern, daß die soeben festgestellten Unterschiede zwischen den Statuten tatsächlich jeweils objektiven Unterschieden entsprechen, für die nur eine differenzierte Behandlung der Personalmitglieder des Unterrichtswesens geeignet wäre. Ohne die Verbesserungen zu unterschätzen, die in Beantwortung dieser Kritik in den Dokumenten zur Erläuterung und Rechtfertigung

(1) Artikel 4, Absatz 1, des königlichen Erlasses vom 29. August 1966; Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969; Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971; Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979.

(2) Artikel 12 des königlichen Erlasses vom 29. August 1966; Artikel 18 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969; Artikel 12 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971; Artikel 14 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979.

des Entwurfs vorgenommen werden könnten, kann man jedoch denken, daß die Aufrechterhaltung der vorangestellten statutarischen Unterschiede in manchen Fällen mit der Vorschrift von Artikel 24, § 4, der Verfassung schwer vereinbar ist.

Es bestehen nämlich zwar Merkmale, die das freie subventionierte Unterrichtswesen von dem Gemeinschaftsunterrichtswesen unterscheiden, aber man sieht nicht ein, wie diese Merkmale mit einer gewissen Stichhaltigkeit zur Rechtfertigung der Unterschiede zwischen den Statuten der verschiedenen Personalkategorien des Unterrichtswesens angeführt werden könnten, wenn - wie in gewissen der genannten Beispiele - diese Unterschiede sich weniger aus der Unähnlichkeit der Regeln selber als aus der Variation, je nach Netz, des Anwendungsbereichs *ratione personae* von identischen Bestimmungen ergeben.

Andererseits, indem dieser Entwurf für das Personal des subventionierten Unterrichtswesens einheitliche Bestimmungen festlegt, während im Gemeinschaftsunterricht für jede Personalkategorie eigene Regeln gelten, wird er, was die Begründetheit der durch die Statuten der verschiedenen Personalkategorien dieses zweiten Netzes geschaffenen Unterschiede betrifft, bestimmt Anlaß zu Kritik geben, die um so schärfer sein kann, als diese Statuten, die zu verschiedenen Zeitpunkten verabschiedet wurden, im wesentlichen zu einer Zeit abgefaßt wurden, bevor die neue Fassung von Artikel 17 (der Artikel 24 geworden ist) der Verfassung die Pflicht verstärkt hat, die Gleichheit zwischen allen Personal-

.../...

mitgliedern ein und desselben öffentlichen Unterrichtsdienstes zu gewährleisten.

2. Obwohl dieser Entwurf - im Gegensatz zu den Statuten der verschiedenen Personalkategorien des Gemeinschaftsunterrichts - die Begriffe "Praktikum" und "Praktikant" nicht kennt, bestehen jedoch nur wenige Gründe, um daran zu zweifeln, daß unter den Personen, denen das entworfene Dekret die Eigenschaft eines vorrangigen zeitweiligen Personalmitglieds zuerkennt, diejenigen, die zudem für den durch Artikel 46, Absatz 2, vorgesehenen Vorrang in Betracht kommen, sich gegenüber der definitiven Anstellung nicht in der Lage der Praktikanten des Gemeinschaftsunterrichts in bezug auf eine definitive Ernennung befinden. Zwar ist das erforderliche Dienstalter, um in den Genuß des im genannten Artikel 46 vorgesehenen Vorrangs zu kommen, deutlich höher als die erforderliche Anciennität (wenigstens 240 Tage), um Praktikant in dem Gemeinschaftsunterricht zu werden, aber diese Feststellung stellt keineswegs die Relevanz eines Vergleichs ihrer Situationen in Frage; indem er nicht verschiedene Eigenschaften vorsieht, in denen die Anwerbungsämter ausgeübt werden, die definitiv angestellten Personalmitgliedern nicht anvertraut werden konnten, schafft der Entwurf nämlich weitgehendere Möglichkeiten, um zeitweilige Ämter auszuüben, als die Statuten der verschiedenen Personalkategorien des Gemeinschaftsunterrichts.

Wenn die Ämter, welche die in den Genuß des in Artikel 46 des Entwurfs vorgesehenen Vorrangs kommenden zeitweiligen Personalmitglieder ausüben, abgeschafft werden,

.../...

werden diese Personalmitglieder entlassen; im Gegensatz zu den Praktikanten des Gemeinschaftsunterrichts (1) können sie (2) infolgedessen nicht zur Disposition gestellt werden und das mit dieser dienstrechtlichen Stellung verbundene Wartegehalt erhalten.

In Artikel 24, § 4, der Verfassung wird dem Dekretgeber zwar nicht absolut untersagt, die Statuten der Mitglieder der verschiedenen Personalkategorien des Unterrichtswesens je nach Netz oder Organisationsträger, in dem sie ihr Amt ausüben, zu differenzieren, aber die Verschiedenheit der statutarischen Regeln ist gemäß der genannten Verfassungsbestimmung nur insofern rechtmäßig, als sie objektiven Unterschieden entspricht, die - wie die jedem Träger eigenen Merkmale - eine angepaßte Behandlung er-

(1) Die Artikel 1 bis 3 des königlichen Erlasses vom 18. Januar 1974, in Anwendung des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes; die Artikel 1bis, 3, des königlichen Erlasses vom 14. November 1978 zur Ergänzung des königlichen Erlasses vom 8. Juli 1976, in Anwendung von Artikel 45 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer für Religion, Lehrer und Inspektoren für katholische und protestantische Religion in den staatlichen Einrichtungen für Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht; die Artikel 183bis, 185, des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979.

(2) Artikel 32, § 1, 3., und Artikel 70 des Entwurfs.

forderlich machen. Auf diese Forderung geht der Entwurf keineswegs ein, indem er gewisse zeitweilige Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens in eine Lage setzt, die - wie festgestellt wurde - deutlich weniger günstig als diejenige der Praktikanten des Gemeinschaftsunterrichts ist. Der Entwurf muß infolgedessen geändert werden, um auf diesen Einwand einzugehen.

3. Gemäß den Bestimmungen des Entwurfs über die Disziplinarstrafen und die Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes (1) hat das durch eine dieser Maßnahmen betroffene Personalmitglied - wie sein Kollege des Gemeinschaftsunterrichts (2) - zwar das Recht, eine Einspruchskammer mit seinem Fall zu befassen, aber die ihm gebotene Einspruchsmöglichkeit unterscheidet sich jedoch deutlich von dem a priori ähnlichen Rechtsmittel, das

(1) Artikel 71, § 1, und Artikel 75, § 1, des Entwurfs.

(2) In Sachen Disziplin siehe die Artikel 76 und 77 des königlichen Erlasses vom 29. August 1966, die Artikel 123 und 144 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969, Artikel 32 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971, sowie die Artikel 131 und 143 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979; in Sachen Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes, siehe Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 21. Oktober 1968 in Anwendung von Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 28. Februar 1967 zur Bestimmung der Dienststellungen des Verwaltungs-, des Unterhalts- sowie des Fach- und Dienstleistungspersonals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens, Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 18. Januar 1974 sowie Artikel 186 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979.

zugunsten des Personals des Gemeinschaftsunterrichts organisiert wird : während dieses Rechtsmittel den von einer untergeordneten Behörde genommenen Standpunkt (1) betrifft und das Entscheidungsorgan über die letztendlich einzunehmende Haltung aufklären kann, wird das Gutachten, das die Einspruchskammer diesem Entwurf nach abgeben muß, im Gegenteil eine - eventuell negative - Bewertung der bereits von dem Träger (2) getroffenen Entscheidung (3) enthalten.

Um das durch den Entwurf festgelegte Verfahren im Lichte des Artikels 24, § 4, der Verfassung zu rechtfertigen, reicht es nicht aus, wie der Beauftragte des Ministers zu behaupten, daß es mit dem durch das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens festgelegten Verfahren identisch ist. Angenommen nämlich, daß diese in der Französischen Gemeinschaft auf das Personal des freien Unterrichtswesens anwendbaren Bestimmungen effektiv die Folge der Spezifitäten dieses Unterrichtswesens sind, ist

-
- (1) In Sachen Disziplin geht es um einen echten Vorschlag; im Rahmen des Verfahrens der Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes geht es generell um eine Entscheidung, die den Betreffenden provisorisch von seinem Amt entbindet.
 - (2) In demselben Sinne siehe das Gutachten L. 22.463/2 vom 20. Dezember 1993, Dok. C.C.F., 156 (1993-1994) - Nr. 1, S. 67.
 - (3) Der Beauftragte des Ministers ist damit einverstanden, daß die untersuchten Bestimmungen zu Unrecht das Wort "Vorschlag" gebrauchen, um das zu bezeichnen, was eigentlich eine Entscheidung ist.

.../...

auch nachzuweisen, daß diese Spezifitäten tatsächlich in dem freien von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventionierten Unterrichtswesen vorhanden sind.

Ein solcher Beweis ist besonders schwer zu erbringen : zur Unterstützung der sich aus dem Vergleich der in der Französischen Gemeinschaft geltenden Statuten ergebenden Unterschiede kann man zwar die Tatsache geltend machen, daß der sowohl geographische als auch psychologische Abstand zwischen dem Schulleiter und den leitenden Organen des Organisationsträgers dort erheblich variiert, je nachdem man das freie Unterrichtswesen oder im Gegenteil das Gemeinschaftsnetz betrachtet, aber man darf jedoch nicht behaupten, daß eine so kontrastierte Lage auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft herrscht. Folglich ist die Aufgabe der Einspruchskammer dermaßen zu bestimmen, daß das Verfassungsprinzip der Gleichwertigkeit der Statuten beachtet wird.

UNTERSUCHUNG DES VERFÜGENDEN TEILS.

Artikel 3.

Die Verfasser des Entwurfs haben keineswegs die Absicht, das entworfene Statut den Folgen der Änderungen zu entziehen, die die Vorschriften bezüglich der Ausübung als Haupt- oder Nebenamt von Ämtern im Unterrichtswesen später ggf. erfahren werden. Infolgedessen wäre es ratsam, Absatz 1, 2., wie folgt abzufassen :

.../...

"2. Hauptamt oder Nebenamt : das Amt, das aufgrund des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Lehrpersonals, des wissenschaftlichen Personals sowie des ihm gleichgestellten Personals des Ministeriums des Unterrichtswesens oder des königlichen Erlasses vom 10. März 1965 zur Festlegung des Besoldungsstatuts für das dem Ministerium des Unterrichtswesens und der Kultur unterstehende Teilzeitpersonal als solches bezeichnet wurde;".

Artikel 5.

Um den Gebrauch eines ungenauen Begriffes wie die "Erfüllung von Vertretungsaufgaben" zu vermeiden, wird vorgeschlagen, den ersten Satz des Artikels unter Anlehnung an Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge wie folgt abzufassen :

"Art. 5. Wenn eine in Artikel 1, § 1, 1. oder 3. genannte Person in ein Amt eingesetzt wurde, dessen Ausübung die Führung oder die Organisation der Arbeit anderer Personalmitglieder impliziert, wird angenommen, daß sie in ihren Beziehungen mit den letztgenannten Personen als beauftragter Vertreter des Trägers handelt ...".

Artikel 11.

Die in dem einleitenden Satz gebrauchte Terminologie hat den Nachteil, daß sie die Tatsache verbirgt, daß

.../...

der Schuldner der mit dem betreffenden Personalmitglied vereinbarten Entlohnung der Träger und nicht die Gemeinschaft ist; um die Wirkungen der zwischen einem Träger des freien Unterrichtswesens und den Mitgliedern seines Personals geschlossenen Verträge zu regeln, ist zudem keineswegs gerechtfertigt, dasselbe Vokabular zu gebrauchen, wie dasjenige, das in bezug auf die nichtvertraglichen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den von ihr bezuschußten Unterrichtseinrichtungen im allgemeinen gebraucht wird. Aus diesen zwei Gründen sind die Worte "auf eine Gehaltssubvention" durch die Worte "auf ein Gehalt" zu ersetzen (1).

Artikel 12.

Aufgrund des Artikels 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge und des Artikels 1 des königlichen Erlasses vom 28. August 1963 bezüglich der Aufrechterhaltung der Entlohnung der Arbeiter, der Hausbediensteten, der Angestellten und der in der Binnenschifffahrt angestellten Arbeitnehmer für die Abwesenheitstage aus familienbedingten Gründen oder für die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten oder bürgerlicher Aufgaben, werden die Bestimmungen des genannten Erlasses ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs auf die Personalmitglieder der

(1) In diesem Sinne, siehe die Gutachten L. 20.212/2 vom 20. Dezember 1990 und L. 21.356/2 vom 27. April 1992, Dok. C.C.F., 61 (A.S. 1992), Nr. 1, S. 70 und 89, sowie das Gutachten L. 22.463/2 vom 20. Dezember 1993, Dok. C.C.F., 156 (1993-1994), Nr. 1, S. 65.

Einrichtungen des freien subventionierten Unterrichtswesens nicht mehr anwendbar sein.

Um Schwierigkeiten bei der Anwendung des untersuchten Artikels zu vermeiden, ist dieser Artikel infolgedessen um eine Bestimmung zu ergänzen, der zufolge die Gemeinschaftsregierung ermächtigt wäre zu präzisieren, in welchen Fällen und inwiefern die Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichts von der Arbeit befreit sind und doch ihr Gehalt behalten.

Artikel 13.

Der Artikel wäre besser wie folgt formuliert :

"Art. 13. Dieser Abschnitt ist auf die definitiv oder zeitweilig angestellten Personalmitglieder anwendbar".

Kapitel II, Abschnitt 3.

Im Gegensatz zu den Statuten der verschiedenen Personalkategorien des Gemeinschaftsunterrichts (1), enthält vorliegender Entwurf keine Bestimmung über die prinzipielle Unvereinbarkeit der Eigenschaft als Personalmitglied des

(1) Artikel 31 und 32 des königlichen Erlasses vom 29. August 1966; Artikel 25 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971; Artikel 58 und 59 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969; Artikel 48, Absatz 1, und 53, des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979.

freien subventionierten Unterrichts mit jedem selbst kostenlosen Auftrag oder Dienst in Privatunternehmen sowie mit jeder entweder von dem Ehegatten oder mittels vorgeschobener Person ausgeübten Tätigkeit, die bzw. der des betreffenden Amtes unwürdig wäre. Es ist zwecklos unter den verschiedenen, das freie subventionierte Unterrichtswesen kennzeichnenden Merkmalen ein Merkmal zu suchen, das diesen doppelten Behandlungsunterschied zwischen dem Personal, auf das sich der Entwurf bezieht, und dem Personal des Gemeinschaftsunterrichts gemäß dem Verfassungsprinzip der Gleichwertigkeit der Statuten rechtfertigen könnte. Abschnitt 3 von Kapitel II ist infolgedessen dermaßen zu ergänzen, daß diese Bemerkung berücksichtigt wird.

Artikel 24.

Das entworfene Dekret kann zwar - aufgrund der jedem Träger eigenen Merkmale - den Personalmitgliedern des freien subventionierten Unterrichts besondere Pflichten auferlegen, aber diese Freiheit des gemeinschaftlichen Dekretgebers erlaubt ihm nicht, den Begriff selber der Unvereinbarkeit zu entstellen und zu gebrauchen, um etwas anderes als die Beschäftigungen oder die Ausübung gewisser Ämter zu verbieten. Würde der Dekretgeber die Bedeutung dieses Begriffs nicht beachten, so würde er seine verfassungsrechtliche Pflicht verletzen, für das Personal des freien subventionierten Unterrichtswesens ein Statut mit demselben Wert als das Statut des Personals des Gemeinschaftsunterrichts festzulegen.

.../...

Der Artikel wäre infolgedessen besser wie folgt abgefaßt :

"Art. 24. Jede Beschäftigung, die die Erfüllung der besonderen, aus der Spezifität des Erziehungsprojektes dieser Einrichtung hervorgehenden Pflichten beeinträchtigen kann, ist unvereinbar mit der Eigenschaft als Personalmitglied einer Einrichtung des freien subventionierten Unterrichts".

Artikel 26.

Um zu vermeiden, daß Personalmitglieder mit ihrem Amt im Unterrichtswesen unvereinbare Tätigkeiten weiter ausüben, obwohl dieses ihnen verboten wurde, kann der Dekretgeber zwar ein anderes Verfahren als das Verfahren zur Festlegung einer Disziplinarstrafe für die schuldigen Personen für erforderlich halten, aber über die Weise, auf die dieses in Absatz 1 formuliert wird, sind ernsthafte Vorbehalte zu machen. Indem Absatz 1 dem betreffenden Personalmitglied das Recht nicht zuerkennt, von dem Träger angehört zu werden, bevor letzterer die den Artikeln 22 oder 24 zuwiderlaufenden Beschäftigungen feststellt, Verstößt er nämlich gegen Artikel 24, § 4, der Verfassung, weil er - ohne objektive und angemessene Rechtfertigung - dem Personalmitglied, dessen unvereinbare Tätigkeit festgestellt werden könnte, gleichwertige Garantien wie diejenigen seines Kollegen aus dem Gemeinschaftsunter-

.../...

richt (1) im Rahmen eines aus ähnlichen Gründen eingeleiteten Disziplinarverfahrens entzieht. Absatz 1 ist infolgedessen zu ergänzen.

Artikel 28.

Da die Arbeitsverhältnisse zwischen einem Träger des freien subventionierten Unterrichtswesens und der von ihm eingestellten Person vertraglicher Art sind, wäre es besser die Worte "zeitweiligen oder definitiv ernannten Personalmitgliedern" durch die Worte "zeitweilig oder definitiv angestellten Personalmitgliedern" zu ersetzen. Die Bemerkung gilt auch für den Rest des Entwurfs.

Artikel 29.

Die echte Tragweite des Artikels wäre besser zum Ausdruck gebracht, wäre er wie folgt abgefaßt :

"Art. 29. Bei der ersten Einstellung im Unterrichtswesen legt das Personalmitglied den Eid gemäß der durch Artikel 2 des Dekrets vom 20. Juli 1831 über den Eid auf die eingesetzte konstitutionelle Monarchie mit Volksvertretung festgelegten Formel ab.

(1) Artikel 62 des königlichen Erlasses vom 29. August 1966; Artikel 131 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969; Artikel 32 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971; Artikel 139 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979.

Die Regierung der Gemeinschaft bezeichnet die Behörde, vor der der Eid abgelegt wird".

Artikel 30.

1. In Paragraph 1, 5., schreibe man :

"5. Inhaber eines in Artikel 2 aufgeführten und von der Regierung festgelegten Befähigungsnachweises sein, ...".

2. Die Verfasser des Entwurfs werden darauf hingewiesen, daß die Verwaltungsabteilung des Staatsrates (1) bereits bemerkt hat, daß gewisse Bestimmungen der in Paragraph 3 genannten Regelung gesetzwidrig sind. Um Streitigkeiten über die Anwendung des untersuchten Artikels vorzukommen, ergänze man den Entwurf, indem man die wesentlichen Prinzipien zur Regelung der Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels, der Wiederberufung in den Dienst und der Gewährung eines Wartegehaltszuschusses im freien subventionierten Unterricht durch Dekret festlegt.

(1) Urteil Batseleer, Nr. 29.605, vom 22. März 1988; in demselben Sinne siehe auch das Gutachten L. 21.716/2/V vom 27. Juli 1992, S. 4 bis 6.

Artikel 31.

1. Unter Berücksichtigung der Absichten der Verfasser des Entwurfs, wird vorgeschlagen, Absatz 1 wie folgt abzufassen :

"Art. 31. Für jede Einstellung in einem Anwerbungsamt und spätestens bei dem Dienstantritt wird ein schriftliches ... (weiter wie im Entwurf)".

2. In Absatz 2 wäre Punkt 4. besser wie folgt abgefaßt :

"4. den Hinweis, ob die Stelle offen ist oder nicht, und in letzterem Fall, den Namen des Stelleninhabers und gegebenenfalls den Namen der zeitweiligen Ersatzkraft;".

3. Die Konsequenzen, die sich den Verfassern des Entwurfs zufolge aus der Nichtbeachtung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Regeln ergeben sollten, würden deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, wenn Absatz 3 desselben Artikels folgendermaßen abgefaßt wäre :

"Ist kein gemäß den Absätzen 1 und 2 aufgestelltes Schriftstück vorhanden, so ist davon auszugehen, daß das Personalmitglied ausschließlich unter den durch dieses Dekret festgelegten Bedingungen in dem Amt, für den Auftrag

.../...

oder in der Planstelle eingestellt wird, die es tatsächlich besetzt".

Artikel 32.

Der königliche Erlaß vom 1. August 1975 zur Änderung des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1964 über die Prüfung der erforderlichen körperlichen Eignung der Bewerber für gewisse öffentliche Stellen hat den Titel des in Paragraph 1, 5., genannten Dienstes geändert. Damit diese Änderung berücksichtigt wird, sind die Worte "des Gesundheitsdienstes" durch die Worte "des Sozialmedizinischen Staatsamtes" zu ersetzen.

Artikel 34.

1. Die in dem einleitenden Satz von Paragraph 1, Absatz 1, stehenden Worte "am Anfang des Schuljahres oder im Laufe dieses Schuljahres" sind überflüssig und somit auszulassen.

2. Damit die Merkmale jeder der zwei von Paragraph 1, Absatz 1, organisierten Prioritäten deutlicher werden, wird vorgeschlagen :

a) Absatz 1, 1., wie folgt abzufassen :

"1. hat von Rechts wegen bei einem Träger Vorrang das Personalmitglied, das bei letzterem die meisten

.../...

vollständigen Einheiten ... (weiter wie im Entwurf);";

b) für Absatz 2 folgende Abfassung anzunehmen :

"Das Personalmitglied hat nur insofern ein Vorrangsrecht, als :

1. es in der in Absatz 1, 1., vorgesehenen Hypothese ein Dienstalter von mindestens, auf zwei Schuljahre verteilten 240 Tagen bei dem betreffenden Träger aufweist;
2. es in der in Absatz 1, 2., vorgesehenen Hypothese mindestens zwei ... (weiter wie im Entwurf)".

3. Die Übereinstimmung von Paragraph 1, Absatz 3, mit dem in Artikel 24, § 4, der Verfassung enthaltenen Gleichheitsprinzip wäre besser gewährleistet, würde diese Bestimmung um die Angabe der Kriterien ergänzt, die die Träger beachten müssen, wenn sie von der in Absatz 1 desselben Paragraphen festgelegten Regel dadurch abweichen wollen, daß sie sich damit einverstanden erklären, andere Dienstleistungen als diejenigen bei Unterrichtseinrichtungen desselben Charakters zu berücksichtigen.

4. In Paragraph 1, Absatz 3, schreibe man "in Absatz 1, 2." und nicht "unter Nr. 2"; die Bemerkung gilt sinngemäß für die weiteren Bestimmungen des Artikels.

.../...

Artikel 36.

1. Während die Statuten der verschiedenen Personal-kategorien des Gemeinschaftsunterrichts (1) den meisten zeitweiligen Personalmitgliedern (2) das Recht erteilen, vor einer Einspruchskammer die Begründetheit einer sie betreffenden Entlassungsentscheidung zu bestreiten, wird durch Paragraph 1 des untersuchten Artikels hingegen der Personen-kreis, der im freien subventionierten Unterrichtswesen über eine solche Garantie verfügen kann, stark reduziert, da die zeitweiligen Personalmitglieder mit einem niedrigen Dienst-alter sowie diejenigen, deren Einstellung aufgrund des Artikels 34, § 1, Absatz 1, 2., ziemlich kurz vor der Entlassung vorgenommen wurde, davon ausgeschlossen werden. Eine solche Differenzierung der Entlassungsverfahren für die zeitweiligen Personalmitglieder je nach Netz beruht auf keinem objektiven und relevanten Kriterium und ist in-folgedessen im Lichte des Artikels 24, § 4, der Verfassung unzulässig. Paragraph 1 ist folglich zu revidieren.

2. Aufgrund der zu Artikel 84, Absatz 1, formulier-ten Bemerkung wird Paragraph 3 nutzlos und ist infolgedessen auszulassen.

(1) Artikel 28, Absatz 5, des königlichen Erlasses vom 22. März 1969; Artikel 23, Absatz 7, des könig-lichen Erlasses vom 27. Juli 1979.

(2) Laut Artikel 9 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 verfügen die Primarschullehrer und die Lehrer für Religion hingegen nicht über ein solches Rechtsmittel.

Kapitel III, Abschnitt 3.

Zwar ist der gemeinschaftliche Dekretgeber im Prinzip frei, verschiedene Zuweisungsmodalitäten für die Anwerbungsämter festzulegen, aber die Reihenfolge, in der diese verschiedenen Verfahren im Fall einer Vakanz angewandt werden müssen, ist deutlich, genau und eindeutig im Dekret anzugeben. Diesbezüglich rufen die Bestimmungen des untersuchten Abschnittes Kritik hervor; das trifft insbesondere zu für :

- a) Artikel 42, Absatz 1, der, indem er dem Träger erlaubt, eine Versetzung nur dann zu gewähren, "wenn keines seiner Personalmitglieder den Vorrang hat", ungeklärt läßt, ob der genannte Vorrang dem in Artikel 44, Absatz 1, genannten Vorrang oder dem durch Artikel 46, Absatz 2, des Entwurfs organisierten Vorrang entspricht;
- b) die Artikel 42, Absatz 3, und 47, aufgrund deren nicht festzustellen ist, ob für die Besetzung einer offenen Stelle die Außenmobilität (1) ein Verfahren ist, das

(1) Das heißt : die Anstellung, durch den Träger, eines Personalmitglieds, das bis dahin dasselbe Amt bei einem anderen Träger ausübte.

vorrangig (1) oder, im Gegenteil, völlig hilfsweise (2) angewandt werden muß;

- c) die Artikel 44 und 46, Absatz 2, insofern aus dem Entwurf nicht hervorgeht, welche dieser Bestimmungen vorrangig anzuwenden ist, wenn die in den Genuß jeder dieser Prioritäten kommenden Personalmitglieder für die Zuweisung ein und desselben Amtes in Konkurrenz treten.

Die genannten Bestimmungen des Entwurfs müssen infolgedessen unter Berücksichtigung der obenstehenden Bemerkungen abgeändert werden. Diesbezüglich werden die Verfasser des Entwurfs auch darauf aufmerksam gemacht, daß der Gebrauch des Wortes "Versetzung" als Oberbegriff nur insofern echt begründet ist, als sie die Absicht (3) haben, ähnliche Regeln für die Innen- und Außenmobilitäten festzulegen und gleichzeitig letzteren denselben Rang wie den anderen Weisen der definitiven Zuweisung von Anwerbungsämtern zuzuerkennen.

(1) Genauso wie die Innenmobilität, d.h. zwischen Einrichtungen desselben Trägers.

(2) Siehe die in Artikel 47 des Entwurfs stehenden Worte "in Ermangelung von Bewerbern, die Mitglieder seines Personals sind und die Bedingungen von Artikel 43 erfüllen".

(3) Diese Hypothese ist dem Entwurf von vornherein fremd.

Artikel 40.

1. Für Punkt 1. gilt dieselbe Bemerkung wie diejenige, die in bezug auf Artikel 30, § 3, formuliert wurde. Das Wort "geltende" ist zudem auszulassen; dieses Wort ist nämlich überflüssig und doppelsinnig, insofern es die falsche Vorstellung glaubhaft machen könnte, daß die Verfasser des Entwurfs sich auf die Regelung über die Wiedereinberufung in den Dienst und die Wiederbeschäftigung beziehen, ohne die Abänderungen dieser Regelung zu berücksichtigen.

2. Die Bemerkung, die die unter Punkt 2. stehenden Worte "obwohl dem Träger in diesem Zusammenhang keinerlei Verpflichtung obliegt" hervorrufen, variiert je nach dem, was die Verfasser des Entwurfs unter diesen Worten verstehen :

- a) bedeuten sie, daß für die Zuweisung eines offenen Anwerbungsamtes die Mobilität nur dann angewandt werden kann, nachdem der Träger all seinen Pflichten in puncto Wiedereinberufung in den Dienst und Wiederbeschäftigung nachgekommen ist, so würden die genannten Worte nützlich durch die Worte "nach Anwendung von Punkt 1." ersetzt;
- b) ist im Gegenteil davon auszugehen, daß sie die Bestätigung des Prinzips sind, dem zufolge die Versetzungen dem freien Ermessen des betreffenden Trägers überlassen sind, so rufen die Worte, deren Bedeutung

.../...

untersucht wird, dieselbe Kritik hervor, wie diejenige, die zu Artikel 42 formuliert wurde.

Artikel 42.

Während in den Unterrichtseinrichtungen der Gemeinschaft jedes Personalmitglied, das die durch das Statut (1) festgelegten Bedingungen erfüllt, prinzipiell (2) ein den Minister (3) bindendes Recht auf Versetzung hat, gewährt dieser Artikel den Trägern des freien subventionierten Unterrichts im Gegenteil eine Ermessensbefugnis bezüglich der Innenmobilität ihrer Personalmitglieder.

Dem Beauftragten des Ministers zufolge ist dieser Unterschied zwischen den Statuten der verschiedenen Personalkategorien im Unterrichtswesen durch die Tatsache zu erklären, daß das von Privatpersonen organisierte Unter-

-
- (1) Siehe die Artikel 8 und 17 des Erlasses der Exekutive vom 27. Februar 1991 zur Festlegung der Prioritäten und Modalitäten, die zu beachten sind bei den Versetzungen der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Anstalten beauftragten Inspektionsdienstes.
 - (2) Vorbehaltlich der Artikel 22 und 24 des Dekrets vom 22. Juni 1993 zur Schaffung eines Personalpools für das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte Unterrichtswesen.
 - (3) In diesem Sinne siehe insbesondere das Urteil Vilain, Nr. 19.729 vom 29. Juni 1979.

.../...

richtswesen - im Gegensatz zu dem neutralen Gemeinschaftsunterricht - engagiert sein darf; was die Innenmobilität betrifft, ist ein solches Argument kaum stichhaltig, weil es schwer glaubwürdig ist, daß zwischen Einrichtungen, die ein und derselben natürlichen Person oder privatrechtlichen Rechtsperson unterstehen, solche Unterschiede in der philosophischen oder religiösen Orientierung bestünden, daß sie dem Übergang einer Lehrperson von einer Schule zu einer anderen im Wege stehen würden. Die Rechtfertigungen in dem Kommentar zu dem Artikel sind - wie die Gesetzgebungsabteilung bereits bemerkt hat (1) - kaum überzeugend und gestatten auch nicht, davon auszugehen, daß der Entwurf tatsächlich die Verfassungsvorschrift der Statutengleichwertigkeit einhält, indem er den Trägern des freien subventionierten Unterrichtswesens eine große Freiheit in puncto Innenmobilität gibt.

Artikel 43.

1. Um die einheitliche Struktur von aufzählenden - Bestimmungen nicht zu brechen und um Schwierigkeiten bei der Bezugnahme auf den betreffenden Text zu vermeiden, sollte man in eine Liste oder Aufzählung keinen Zwischensatz aufnehmen; die beiden Zwischensätze unter Paragraph 1, 5., müssen folglich in zwei getrennte Absätze umgewandelt werden.

(1) Diesbezüglich siehe das Gutachten L. 21.356/2 vom 27. April 1992, Dok. C.C.F. 61 (SS 1992) - Nr. 1, S. 67-68.

2. In bezug auf Paragraph 1, 8., sind zwei Bemerkungen zu formulieren :

- a) da die Worte "eine Stelle besetzen, die der Wiederbeschäftigung und der Wiedereinberufung in den Dienst nicht mehr unterliegt und" sich mit Artikel 40, 1., decken, sind sie nutzlos und müssen - der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt - ausgelassen werden;
- b) aus keiner Bestimmung des Entwurfs ergibt sich, daß Artikel 48 nicht anwendbar wäre, um zu beurteilen, ob die Bewerber für eine definitive Anstellung tatsächlich die in der untersuchten Bestimmung erwähnten Bedingungen hinsichtlich des Dienstalters erfüllen; die Worte "wobei das Dienstalter gemäß den in Artikel 48 vorgesehenen Modalitäten berechnet wird" sind folglich nutzlos und müssen ausgelassen werden.

Artikel 44.

Während Absatz 5 voraussetzt, daß die Personalmitglieder, die den teilweisen Charakter ihrer bereits definitiven Anstellung reduzieren oder abschaffen wollen, unter verschiedene Gruppen verteilt werden müssen, legt der untersuchte Artikel jedoch keine Regel fest, um eine solche Verteilung vorzunehmen. Der Artikel ist folglich dermaßen zu revidieren, daß die Absicht der Verfasser des Entwurfs deutlicher und vollständiger ausgedruckt wird.

.../...

Artikel 46.

Was Absatz 3 betrifft, wird auf die Bemerkung Nr. 2, b, hingewiesen, die zu Artikel 43, § 1, 8., formuliert wurde. Da der untersuchte Absatz nutzlos ist, muß er ausgelassen werden.

Artikel 48.

Hinsichtlich der Gleichheit, die zwischen allen Personalmitgliedern eines Unterrichtsnetzes bestehen muß, müssen in bezug auf Paragraph 2 ernsthafte Vorbehalte gemacht werden (1), weil er die Personalmitglieder begünstigt, die unvollständige Leistungen erbracht haben, sowohl gegenüber denjenigen, die vollständige Leistungen erbracht haben - und mit denen sie gleichberechtigt nebeneinander oder wenigstens in Konkurrenz gestellt werden, während diese Personalkategorien sich nicht in derselben Lage befinden (positive Diskriminierung) - als auch gegenüber denjenigen, die unvollständige Leistungen in einem Amt mit weniger als der Hälfte der für ein Amt mit vollständigem Stundenplan erforderlichen Leistungen erbracht haben; Letztgenannte werden nämlich anders behandelt, während diese Personalkategorien sich in vergleichbaren Lagen befinden (negative Diskriminierung).

Wollen die Verfasser des Entwurfs infolgedessen diese Bestimmungen aufrechterhalten, so sind sie mit einem

(1) In diesem Sinne siehe die Gutachten L. 22.264/2 vom 18. März 1993, S. 2 bis 4, L. 22.355/2 vom 24. Mai 1993, S. 24-25 und L. 22.463/2 vom 20. Dezember 1993, Dok. C.C.F. 156 (1993-1994) - Nr. 1, S. 62.

sowohl objektiven als auch angemessenen Kriterium zu rechtfertigen, aufgrund dessen die vorgenommenen Unterschiede im Lichte von Artikel 24, § 4, der Verfassung zulässig werden.

Im übrigen ist auf die allgemeine Bemerkung Nr. 1 hinzuweisen.

Artikel 49 und 50.

Es wird auf die anlässlich der Untersuchung der Artikel 40 und 42 formulierten Bemerkungen hingewiesen.

Artikel 52.

1. Laut Paragraph 1, 1. (1) kann nur das Dienstalter in einem Amt, für das das Personalmitglied definitiv angestellt wurde, Zugang zu einem Auswahlamt geben, während gemäß den Vorschriften zur Regelung der Zuweisung derselben Ämter in dem Gemeinschaftsunterricht (2) die Eigenschaft, in der frühere Leistungen erbracht wurden, nicht so wichtig ist, sofern der Betreffende auf diese Weise die durch das

(1) Jeder Auswahlamtsbewerber, dessen Berufsvergangenheit den Vorschriften von Paragraph 1, 1., entspricht, erfüllt notwendigerweise die in Punkt 2. desselben Paragraphen gestellte Bedingung; dem Beauftragten des Ministers zufolge ist diese Bestimmung infolgedessen nicht zu berücksichtigen.

(2) Artikel 48, 3., und 49, § 1, des königlichen Erlasses vom 29. August 1966; Artikel 83, Absatz 1, 4., und 84, Absatz 1, des königlichen Erlasses vom 22. März 1969; Artikel 72, 2., und 73, 1., des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979.

auf ihn anwendbare Statut vorgeschriebenen Bedingungen hinsichtlich des Dienstalters erfüllen kann.

Indem die untersuchte Bestimmung somit die definitive Zuweisung eines Auswahlamtes von einer Dienstaltersbedingung abhängig macht, die deutlich strenger ist als diejenige, die für den Gemeinschaftsunterricht gilt, macht sie zwischen den Personalmitgliedern im Sinne des Artikels 24 der Verfassung einen Unterschied, der im Lichte dieser Verfassungsbestimmung nicht zulässig ist : es ist nämlich kaum vorstellbar, daß im Gegensatz zu der Lage in dem Gemeinschaftsunterricht der Wert der Berufserfahrung in dem freien subventionierten Unterrichtswesen dort notwendigerweise in dem Sinne des Entwurfs variiert, je nachdem das Amt, aufgrund dessen der Betreffende dieses Dienstalter erworben hat, ihm für eine bestimmte Dauer oder, im Gegenteil, für eine unbestimmte Dauer zugewiesen wurde. Darüber hinaus, obwohl die Rechtmäßigkeit der Behandlungsunterschiede zwischen den Personalmitgliedern des Unterrichtswesens unter anderem im Lichte der Finalität dieser Unterschiede zu beurteilen ist, muß außerdem festgestellt werden, daß das von diesen Bestimmungen verfolgte Ziel weder aus Paragraph 1 noch aus dem Kommentar dazu deutlich hervorgeht; solche Präzisierungen wären im vorliegenden Fall um so nützlicher gewesen, als es keinen Grund juristischer Art gibt, die definitive Anstellung in Auswahlämtern von so strengen Bedingungen abhängig zu machen, daß die Verfasser des Entwurfs es selber für erforderlich gehalten haben, zum

.../...

Ausgleich eine ziemlich flexible Regelung (1) für die zeitweilige Zuweisung der genannten Ämter festzulegen.

2. In Paragraph 2 schreibe man :

"§ 2. Das Personalmitglied, auf das sich Artikel 54, § 2, bezieht, kann ... ernannt werden".

3. Indem der zweite Satz von Paragraph 2 den Trägern die Möglichkeit bietet, für eine eventuelle definitive Anstellung in einem Auswahlamt die durch Mitglieder ihres Personals, auf die sich Artikel 54, § 2, bezieht, geleisteten Dienste zu berücksichtigen oder nicht, erteilt er ihnen in Wirklichkeit die Befugnis, von den in Artikel 48 festgelegten Regeln zur Berechnung des Dienstalters abzuweichen. Über eine solche Bestimmung müssen ernsthafte Vorbehalte gemacht werden : außer der Tatsache, daß die den Trägern gewährte Abweichungsbefugnis ein wichtiges Element des Statuts betrifft, enthält es keine Angabe über die Grundsätze, die der Ermächtigte somit ausführen muß.

Der zweite Satz von Paragraph 2 ist also dermaßen zu revidieren, daß die durch ihn vorgesehene Ermächtigung innerhalb der mit dem in Artikel 24, § 5, der Verfassung verankerten Grundsatz des Vorrangs des Dekrets hinsichtlich des Unterrichtswesens vereinbaren Beschränkungen bleibt.

(1) Siehe die Artikel 52, § 2, und 54, § 2, des Entwurfs.

Artikel 54.

1. Unter Berücksichtigung des Paragraphen 2 ist die in Absatz 3 des vorhergehenden Paragraphen stehende Bezugnahme auf Artikel 30, § 1, des Entwurfs nutzlos; um die Hypothese, daß ein Träger einem Mitglied seines zeitweiligen Personals ein Auswahlamt zuweisen kann, besser zu regeln, wird zudem empfohlen, die untersuchte Bestimmung in einen getrennten Paragraphen umzuwandeln, der wie folgt lauten könnte :

"§ 2 (neu). Wenn das Amt nicht gemäß Paragraph 1 zugewiesen werden kann, kann der Träger es vorübergehend einem nicht definitiv angestellten Mitglied seines Personals zuweisen".

2. In Paragraph 1, Absatz 4 (der Absatz 3 wird) wäre es besser, die Worte "definitiv ernannt ... (bis zu) enthoben worden ist" durch die Worte "definitiv angestellt, wenn es inzwischen vom Träger nicht seines Amtes enthoben worden ist und wenn es zu dem genannten Zeitpunkt alle Bedingungen von Artikel 52 erfüllt".

3. Wird die Bemerkung Nr. 1 berücksichtigt, so sind die in Paragraph 2 (der Paragraph 3 wird) stehenden Worte "gemäß § 1" durch die Worte "aufgrund des Paragraphen 1 oder 2" zu ersetzen. In derselben Bestimmung muß außerdem "in Artikel 52, § 1, 3. und 4." und nicht "in Artikel 52 Nr. 3 und 4" geschrieben werden.

.../...

4. Die Verfasser werden darauf aufmerksam gemacht, daß Paragraph 3 angepaßt werden muß, die zu nach dem wie zu Artikel 52 formulierte Bemerkung befolgt wird.

Artikel 55.

Der Staatsrat sieht nicht ein, warum die durch die Artikel 31 und 62 in bezug auf den zeitweiligen Zugang zu den Anwerbungs- oder Beförderungsämtern festgelegte Regel auf die Hypothese der zeitweiligen Einstellung in einem Auswahlamt nicht anwendbar sein sollte. Demzufolge sind die Worte "Jede Ernennung in einem Auswahlamt" durch die Worte "Jede Einstellung in einem Auswahlamt" zu ersetzen.

Artikel 56.

Es wird auf die bei der Untersuchung von Artikel 40 formulierten Bemerkungen Nrn. 1 und 2, a) hingewiesen.

Artikel 60 und 61.

1. Es wird auf die bei der Untersuchung der Artikel 52 und 54 formulierte Bemerkung hingewiesen.

2. In Artikel 61, § 1, Absatz 2, wäre es besser, die Worte "Unbeschadet der Bestimmung in § 1, 3." durch die

.../...

Worte "In der Hypothese, auf die sich Absatz 1, 3., bezieht" zu ersetzen.

Artikel 63.

In dem einleitenden Satz sind die Worte "Unbeschadet der geltenden Regelung" nutzlos und auszulassen. Infolgedessen schreibe man : "Die Einstellung wird ausgesetzt :"

Artikel 68.

Im Gegensatz zu dem, was aus Absatz 1 a priori geschlußfolgert werden könnte, ist laut Artikel 25, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung die Unterrichtseinrichtung, und nicht das Personalmitglied, der Gläubiger der Gehaltssubventionen. Um diesbezüglich jede Ambiguität zu vermeiden, sind die Worte "auf Gehaltssubvention" durch "auf Gehalt" zu ersetzen (1).

Artikel 69.

(1) In diesem Sinne siehe die Gutachten L. 20.212/2 vom 20. Dezember 1990 und L. 21.356/2 vom 27. April 1992, Dok. C.C.F., 61 (SS 1992), Nr. 1, S. 70 und 89, sowie die Gutachten L. 22.463/2 vom 20. Dezember 1993, Dok. C.C.F., 156 (1993-1994), Nr. 1, S. 65.

1. In der heutigen Fassung des Artikels ist undeutlich, ob die in Artikel 74, § 1, 4. und 5., genannte Disziplinarstrafe das betreffende Personalmitglied in den nichtaktiven Dienst versetzt oder nicht. Die Worte "wenn es aus disziplinarischen Gründen seines Amtes enthoben ist" sind infolgedessen derart zu ändern, daß jede Ambiguität über die etwaigen Wirkungen der Disziplinarstrafen auf die Dienststellungen vermieden wird.

Es ist zudem auf die unter Artikel 74 formulierte Bemerkung hinzuweisen.

2. Vorbehaltlich dessen, was gerade gesagt wurde, regelt der Artikel zwar die Fälle, in denen die Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens in den nichtaktiven Dienst versetzt werden, aber er enthält keine Bestimmung über :

a) die etwaige Wirkung dieser Stellung des nicht-aktiven Dienstes auf die Möglichkeiten des Betreffenden, seine Ansprüche auf ein Auswahl- oder Beförderungamt geltend zu machen;

b) die Folgen dieser Dienststellung auf das Recht auf ein Gehalt der betreffenden Personalmitglieder, wenigstens wenn Letztgenannte nicht unter die Anwendung *ratione personae* der Artikel 29, Absatz 1, und 30 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung fallen.

.../...

Daraus ist zu schließen, daß der Artikel so zu ergänzen ist, daß die Doppellücke behoben wird, aber daß zugleich die entsprechenden Bestimmungen der Statuten der verschiedenen Personalkategorien des Gemeinschaftsunterrichts (1) nicht aus dem Auge verloren werden.

Artikel 71.

1. Laut Artikel 24, § 5, der Verfassung wird die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft durch Gesetz und Dekret geregelt. Indem der Verfassungsgeber diese Bestimmung verabschiedet hat, hat er deutlich seine Absicht geäußert, den gesetzgebenden Organen die Befugnis vorzubehalten, die Grundbestimmungen in bezug auf das Statut der verschiedenen Personalkategorien des Unterrichtswesens festzulegen (2) und das Eingreifen der ausführenden Organe nur zuzulassen, um die Durchführung dieser Bestimmungen zu gewährleisten (3).

(1) Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 28. Februar 1967 zur Bestimmung der Dienststellungen des Verwaltungs-, des Unterhalts- sowie des Fach- und Dienstleistungspersonals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normal-schulwesens; Artikel 161 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969; Artikel 171 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979.

(2) Parl. Dok., Senat, außerordentliche Sitzung 1988, Nr. 100-1/2, vom 8. Juni 1988, S. 91.

(3) Parl. Dok., Senat, außerordentliche Sitzung 1988, Nr. 100-1/1 vom 25. Mai 1988, S. 7.

Aufgrund des Paragraphen 6 darf die Gemeinschaftsregierung mit allgemeinen Bestimmungen die Grundbedingungen festlegen, die jede Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes erfüllen muß, um von ihr genehmigt zu werden. Indem der untersuchte Paragraph die Grundsätze nicht festlegt, die der Ermächtigte in der Ausübung einer solchen Befugnis wird einhalten müssen, überläßt er es den ausführenden Organen, Bestimmungen zu verabschieden, die, was sowohl das Statut des Personals als auch die Bezuschussung des freien subventionierten Unterrichts betrifft, kaum für unwesentliche oder unwichtige Maßnahmen zu halten sind.

Der untersuchte Paragraph ist infolgedessen dermaßen zu revidieren, daß die enthaltene Übertragung der Befugnisse innerhalb der durch Artikel 24, § 5, der Verfassung auferlegten strengen Grenzen bleiben.

2. Aufgrund der zu Artikel 84, Absatz 1, formulierten Bemerkung wird Paragraph 3 nutzlos und ist infolgedessen auszulassen.

Artikel 73.

1. Das von einer Person in dem freien subventionierten Unterrichtswesen aufgrund einer zeitweiligen oder definitiven Anstellung ausgeübte Amt endet notwendigerweise mit der von dem ordentlichen Richter verkündeten Annullierung dieses Einstellungsvertrags, und dies ungeachtet, ob

.../...

der Mangel in dem Zustandekommen des Vertragsverhältnisses dem Träger oder dem Personalmitglied zuzuschreiben ist. Absatz 1, 5., mißachtet diese Grundsätze des Schuldrechtes und ist deshalb zu revidieren.

2. In Absatz 3 ist das Wort "ordnungsgemäßen" selbstverständlich zu streichen.

Artikel 74.

Der Kohärenz mit der zu Artikel 69 formulierten Bemerkung halber ist in Paragraph 1, 5., zu schreiben :

"5. die Versetzung in den nichtaktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen".

Artikel 75.

1. Im Gegensatz zu den Bestimmungen der Statuten der verschiedenen Personalkategorien des Gemeinschaftsunterrichts (1) erteilt der Artikel dem Personalmitglied das Recht nicht, über die zur Last gelegten Taten informiert und angehört zu werden, bevor eine Disziplinarstrafe ihm

(1) Artikel 62 des königlichen Erlasses vom 29. August 1966; Artikel 131 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969; Artikel 32 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971; Artikel 139 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979.

aufgrund des Paragraphen 1, Absatz 2, auferlegt wird (1), und sich somit zu vergewissern, daß wenigstens die Taten, aufgrund deren die Disziplinarverfolgung eingeleitet wurde, und die verhängte Strafe rechtmäßig zur Kenntnis des Trägers gebracht wurden.

Paragraph 1 ist also dermaßen zu ergänzen, daß - wie die Einhaltung von Artikel 24, § 4, der Verfassung dies impliziert - das Personalmitglied des freien subventionierten Unterrichtswesens während des ihn betreffenden Disziplinarverfahrens über die gleichen Möglichkeiten verfügt, seine Verteidigungsgründe geltend zu machen, wie diejenigen, die seinem Kollegen des Gemeinschaftsunterrichts unter denselben Umständen geboten werden.

2. Wird die zu Artikel 84, Absatz 1, formulierte Bemerkung berücksichtigt, so wird Paragraph 3 nutzlos und ist auszulassen.

(1) Wie dies in Artikel 75, § 1, Absatz 4, übrigens bestätigt wird, bildet der in Absatz 2 desselben Paragraphen erwähnte "Vorschlag" einer Strafe - wie der Beauftragte des Ministers es zugegeben hat - tatsächlich eine echte Entscheidung, womit der Träger die ihm durch Kapitel IX des Entwurfs erteilten Disziplinarbefugnisse ausübt.

3. Im Gegensatz zu den Statuten der verschiedenen - Personalkategorien des Gemeinschaftsunterrichts (1) enthält der untersuchte Artikel keine Bestimmung, der zufolge die strafrechtliche Klage die auf denselben Taten beruhende Disziplinarstrafe aussetzt. Aufgrund der Verfassungsregel der Gleichwertigkeit der Statuten müssen die Verfasser des Entwurfs in den Kommentar zum Artikel die objektive und angemessene Rechtfertigung aufnehmen, auf die sich diese Spezifität des Statuts des freien subventionierten Unterrichtswesens stützt.

Artikel 77 und 78.

In den Artikeln 77 und 78, Absatz 2, sind die Worte "wird seines Amtes enthoben" - der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt (2) - durch die Worte "wird entfernt" zu ersetzen.

Artikel 80.

Da der vorliegende Entwurf keine Bestimmung zur Festlegung einer Bewertungsregelung für die Personal-

(1) Artikel 67 des königlichen Erlasses vom 29. August 1966; Artikel 134 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969; Artikel 32 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971; Artikel 142 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979.

(2) Er hat sich nämlich für folgende Formulierung ausgesprochen : "Das Personalmitglied wird aus seinem Amt entfernt und ...".

mitglieder des freien Unterrichts enthält, sind die in Absatz 3 stehenden Worte "und die nach der Aufhebung erfolgende Beurteilung angeht" nutzlos und - der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt - auszulassen.

Kapitel IX, Abschnitt 3.

Da die Zuständigkeit der Einspruchskammern sich nicht auf den alleinigen Disziplinarbereich beschränkt und da die in den Artikeln 83 bis 86 festgelegten Verfahrensregeln zudem auf alle Sorten von vor diesen Kammern eingelegten Einsprüchen anwendbar sind, wäre es logisch, Abschnitt 3 in ein von dem Kapitel über das Disziplinarverfahren getrenntes Kapitel umzuwandeln.

Artikel 84.

Um identische Regeln über die Modalitäten für die Anhörung, den Beistand oder die Vertretung der Parteien vor den Einspruchskammern nicht mehrmals wiederholen zu müssen, wird vorgeschlagen :

a) den zweiten Satz von Absatz 1 zu streichen;

b) zwischen dieser letzten Bestimmung und Absatz 2 (der Absatz 5 wird) die in den Absätzen 1 bis 3 der Artikel 36, § 3, 71, § 3, und 75, § 3, stehenden Regeln einzufügen;

.../...

c) den Artikel um einen (neuen) Absatz 6 mit der in Absatz 4 der Artikel 36, § 3, 71, § 3, und 75, § 3 stehenden Regel zu ergänzen.

Artikel 88.

1. In den Paragraphen 1 und 4 sind die Worte "gerichtlichen Verfolgung" beziehungsweise "gerichtlich verfolgt" durch die Worte "Strafverfolgung" beziehungsweise "strafrechtlich verfolgt" zu ersetzen. Die Bemerkung gilt auch für Artikel 90, Absatz 1.

2. Die Statuten der verschiedenen Personalkategorien des Gemeinschaftsunterrichts (1) enthalten keine Bestimmung, wie diejenige von Paragraph 5, zur Regelung eines dreimonatigen Bestätigungsverfahrens für die Entscheidungen über die vorsorgliche vorübergehende Amtsenthebung. Aufgrund der Verfassungsregel der Gleichwertigkeit der Statuten könnte der genannte Paragraph nur dann aufrechterhalten werden, wenn sich die objektive und angemessene Rechtfertigung aus dem Kommentar zu dem Artikel ergeben würde, auf der diese Spezifität des Statuts des Personals des freien subventionierten Unterrichtswesens beruht.

(1) Artikel 63 des königlichen Erlasses vom 29. August 1966; Artikel 128 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969; Artikel 32 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971; Artikel 136 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979.

Artikel 90.

Absatz 1 ist unter Berücksichtigung der zwei folgenden Bemerkungen zu ändern :

a) der echte Gegenstand der untersuchten Bestimmung wird durch die Worte "vorsorgliche vorübergehende Amtsenthebung" nicht korrekt wiedergegeben; wie die Absätze 2 und 3 desselben Artikels es bestätigen, zielt diese Bestimmung darauf ab, den auf Artikel 89 beruhenden Entzug der Maßnahme bezüglich der Gehaltskürzung und nicht den Entzug der eigentlichen Entscheidung bezüglich der vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung zu regeln;

b) aus der Kombination des untersuchten Absatzes und des Artikels 106 des Entwurfs (1) geht hervor, daß die etwaige, zugunsten des Personalmitglieds vorzunehmende Zahlung des Teils des Gehalts, das aufgrund des Artikels 89 während der Dauer der vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung nicht gezahlt wurde, in dem freien Unterrichtswesen von dem in dem Gutachten der Einspruchskammer vorgeschlagenen Strafmaß und nicht - wie in dem Gemeinschaftsunterricht (2) - von der Strenge der Strafe abhängt, die schließlich von dem Träger am Ende des Disziplinarverfahrens auferlegt wird; man sieht den objektiven Unterschied oder das dem freien subventionierten Netz eigene

(1) Entwerfener Artikel 36, § 1.

(2) Artikel 130 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969; Artikel 32 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971; Artikel 138, Absatz 1, des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979.

Merkmal (1) nicht ein, das diese Abweichung von der Verfassungsregel der Gleichwertigkeit der Statuten rechtfertigen könnte.

Artikel 95.

1. Absatz 1 wäre besser wie folgt abgefaßt :

"Art. 95. Die effektiven Mitglieder und die Ersatzmitglieder jeder Kommission werden von der Regierung auf Vorschlag der in Artikel 92 erwähnten Gruppierungen ernannt. In Ermangelung einer Einigung zwischen diesen Gruppierungen legt die Regierung die Anzahl Mandate fest, die jeder von ihnen zugewiesen werden".

2. Da der zweite Satz von Absatz 2 keine normative Tragweite hat, gehört er nicht in den verfügenden Teil des Entwurfs und sollte eher in dem Kommentar zu dem Artikel stehen.

(1) Diesbezüglich wäre es sinnlos geltend zu machen, daß man vermeiden will, daß die Gemeinschaft die manchmal hohen Kosten von Maßnahmen zur vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung ohne sorgfältige Untersuchung der Sache tragen muß; ein solches Ergebnis kann nämlich durch Bestimmungen erreicht werden, die nicht auf das Statut der Personalmitglieder, sondern auf die Be-zuschussung der betreffenden Träger einwirken.

Artikel 103.

Unter Berücksichtigung der Absichten der Verfasser des Entwurfs wird vorgeschlagen die Worte "der Direktor ... (bis zu) Verwaltungspersonal" durch die Worte "sowie die Personalmitglieder, auf die sich Artikel 1 bezieht," zu ersetzen.

Artikel 104.

Es wäre besser, die Worte "den Kontrolldiensten" durch die Worte "den aufgrund des Artikels 99 bezeichneten Bediensteten" zu ersetzen.

Artikel 106.

Jedesmal, wenn es von dem dem Personalmitglied erteilten Vorteil die Rede ist, schreibe man : "das Gehalt". Wird das Gehalt von dem Träger erhalten, so schreibe man : "die Gehaltsssubvention".

Artikel 107.

Gewisse Bestimmungen werden anscheinend durch das entworfene Dekret implizite teilweise aufgehoben. Die Möglichkeit der Koexistenz dieser Bestimmungen und des Dekret gewordenen Entwurfs wäre also zu prüfen.

.../...

Es geht insbesondere um :

- die Artikel 41 bis 45 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung;
- Artikel 5 des Gesetzes vom 1. April 1960 über die psycho-medizinisch-sozialen Zentren;
- die Artikel 45 und folgenden des königlichen Erlasses vom 13. August 1962 zur Organisation der psycho-medizinisch-sozialen Zentren.

Artikel 108.

1. Um den unnötig schweren Text des einleitenden Satzes von Absatz 1 zu vereinfachen, wird vorgeschlagen, dort die Worte "zu der Regelung, die durch die Bestimmungen dieses Dekrets festgelegt werden," durch die Worte "zu der neuen Regelung" zu ersetzen.

2. Es konnte keine genaue Erklärung über die Bedeutung der in Absatz 1, 1., stehenden Worte "oder ihnen gleichgestellten" erhalten werden; die Begründung sollte also dermaßen ergänzt werden, daß die Tragweite dieses Teils von Absatz 1 daraus deutlich hervorgeht.

.../...

Artikel 111.

1. Absatz 1 wäre besser wie folgt formuliert :

"Art. 111. Solange die Regierung die ihr durch Artikel 10, § 6, Absatz 1, des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens erteilte Befugnis nicht ausgeübt hat, wird von den Personalmitgliedern, die in der betreffenden Fachrichtung ein Dienstalter von wenigstens, auf zwei Schuljahre verteilten 240 Tagen nachweisen können, angenommen, daß sie die erforderlichen spezifischen Befähigungsnachweise für die Ausübung - in dem Hochschulwesen kurzer Studiendauer - von Ämtern haben, die zu der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals gehören".

2. Absatz 2 weist auf einen königlichen Erlaß hin, dessen Titel nicht erwähnt wird. Um diese Lücke zu beheben, sind infolgedessen die Worte "des königlichen Erlasses vom 17. März 1967" durch die Worte "des königlichen Erlasses vom 17. März 1967 zur Festlegung der für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise für die Personalmitglieder der freien Mittel- und Normalunterrichtseinrichtungen" zu ersetzen.

Artikel 113.

Im Gegensatz zu dem, was Artikel 92, Absatz 1, des Entwurfs bestimmt, wird durch den Erlaß der Exekutive vom 12. November 1990 der konfessionelle oder nichtkonfessionelle Charakter des auf die Verantwortung des Trägers

.../...

erteilten Unterrichts nicht berücksichtigt, um die Befugnisse der von ihm eingesetzten paritätischen Kommissionen zu definieren. Indem der untersuchte Artikel den Bestimmungen des genannten Erlasses den Wert eines Dekrets beilegt, beeinträchtigt er den inneren Zusammenhang des Entwurfs, da er in den Entwurf Regeln einfügt, die mit den anderen Bestimmungen schwer vereinbar erscheinen. Es ergibt sich daraus, daß der Artikel zu revidieren ist.

Schlußbemerkung.

Im Gegensatz zu den Statuten der verschiedenen Personalkategorien des Gemeinschaftsunterrichts (1) enthält der Entwurf keine Vorschrift für die Organisation der Beurteilung oder einer anderen Bewertungsweise für die Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens. Diese Spezifität des vorliegenden Statuts ist infolgedessen in der Begründung zu rechtfertigen.

(1) Artikel 35 bis 44 des königlichen Erlasses vom 29. August 1966; Artikel 66 bis 75 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969; Artikel 27 bis 30 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971; Artikel 54 bis 65 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : J.-J. STRYCKMANS, Vorsitzender des Staatsrats,

R. ANDERSEN, Kammervorsitzender,
Y. KREINS, Staatsrat,

J. DE GAVRE, Beisitzer der Gesetz-
P. GOTHOT, gebungsabteilung,

Frau : J. GIELISSEN, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn P. ERNOTTE, Auditor, vorgelegt.
Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn X. DELGRANGE,
beigeordneter Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN.

J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn KREINS,
Staatsrat, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.